

SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenheim an der Brenz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 11.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 18 wird neu eingefügt:

VI. Besondere Formen von Sitzungen

§ 19 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37 a GemO obliegt dem Oberbürgermeister.
- (2) Absatz 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie der Ortschaftsräte entsprechend; die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzungen der Ortschaftsräte sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37 a GemO obliegt dem Ortsvorsteher.

Artikel 2

Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V.
Der bisherige § 19 wird zu § 20.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Heidenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, den 11.02.2021
Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 12.01.2021